

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 6/13 S

L 10 P 60/13 B ER (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 9 P 21/13 ER (SG Lübeck)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

SIGNAL Krankenversicherung a.G.,
Joseph-Scherer-Straße 3, 44139 Dortmund,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r und
die Richterin Dr. W a ß e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 7. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin Pflegeversicherungsleistungen nach der Pflegestufe I. Das SG Lübeck hat seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch Beschluss vom 3.4.2013 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Schleswig-Holsteinische LSG mit Beschluss vom 7.5.2013 zurückgewiesen und seinen als Gegenvorstellung gewerteten Widerspruch mit Beschluss vom 23.5.2013 zurückgewiesen. Der Antragsteller hat mit einem beim BSG am 21.5.2013 eingegangenen Schreiben vom 18.5.2013 gegen den Beschluss vom "13.5.2013" (gemeint ist wohl der am 13.5.2013 ausgefertigte Beschluss vom 7.5.2013) sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Antragstellers ist nicht statthaft. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Antragsteller zutreffend in dem angegriffenen Beschluss hingewiesen worden. Im Übrigen können Rechtsmittel beim BSG nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte wirksam eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

